

Geschäfts- und Lieferbedingungen der Fa. Bauelemente Ivers

1. Geltungsbereich

Nachfolgende Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Verträge, die ein Kunde - im Folgenden Auftraggeber - mit der Fa. Bauelemente Ivers schließt. Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen und sind nicht wirksam.

2. Vertragsschluss

Kostenvoranschläge und sonstige Angebote der Fa. Bauelemente Ivers sind stets freibleibend und unverbindlich. Ein Auftrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Fa. Bauelemente Ivers zustande.

3. Preise

Es gelten die vertraglich festgelegten Preise in der Auftragsbestätigung. Bei Aufträgen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart wurden, werden die am Tage der Lieferung gültigen Preise berechnet. Kündigt der Auftraggeber vor Bauausführung den Werkvertrag, so ist die Fa. Bauelemente Ivers berechtigt, 10 % der Gesamtauftragssumme als Schadenersatz zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

4. Lieferfristen

Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn diese schriftlich vereinbart und ausdrücklich durch die Fa. Bauelemente Ivers im Vertrag niedergeschrieben wurden. Anderenfalls handelt es sich um bloße unverbindliche Ankündigungen unter Berücksichtigung üblicher Lieferzeiten, die jedoch nicht bindend sind.

Die Lieferfrist beginnt, sofern nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist, frühestens mit Abschluss des Vertrages. Die Lieferfrist beginnt jedoch nicht vor Klärung sämtlicher technischer Fragen, die zur Bearbeitung des Auftrages zwingend erforderlich sind.

Lieferverzögerungen in Folge nicht von der Fa. Bauelemente Ivers zu vertretender Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferungen von Rohstoffen, spätere Abänderung des Auftrages, Unwetter oder Krieg) verlängern automatisch die vertraglich festgelegte Lieferzeit. Sofern die Wiederaufnahme der Arbeiten eine Vorbereitungszeit erfordern sollte, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

5. Abschlagszahlungen und Zurückbehaltungsrecht

Die Fa. Bauelemente Ivers ist berechtigt, Abschläge in Höhe des Wertes der jeweils erbrachten Leistung zu fordern. Abschlagszahlungen sind ohne Abzug unverzüglich vom Auftraggeber zu zahlen.

Leistet der Auftraggeber die Abschlagszahlung nicht zum Fälligkeitszeitpunkt oder nicht innerhalb der gesetzten Frist, ist die Fa. Bauelemente Ivers berechtigt, weitere Leistungen zurückzuhalten (Zurückbehaltungsrecht) oder nach Mahnung vom Vertrag zurückzutreten und den Verzugsschaden geltend zu machen.

6. Schlussrechnungen

Schlussrechnungen sind, soweit nicht vertraglich etwas anderes vereinbart wurde, binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

7. Kreditwürdigkeit

Die Fa. Bauelemente Ivers geht bei Abschluss des Vertrages von der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers aus. Treten beim Auftraggeber Ereignisse ein, die sachlich begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit rechtfertigen, oder werden der Fa. Bauelemente Ivers nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit begründen, ist die Fa. Bauelemente Ivers berechtigt, den Beginn oder die Fortfüh-

rung der Arbeiten sowie Lieferungen von Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen abhängig zu machen. Der Nachweis der zweifelhaften Kreditwürdigkeit gilt durch die Auskunft einer angesehenen Auskunftsdatei oder Bank als erbracht, ohne dass die Vorlage der Auskunft vom Auftraggeber verlangt werden kann.

Werden Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers bekannt, ist die Fa. Bauelemente Ivers verpflichtet, den Auftraggeber über die Zweifel zu informieren und binnen einer angemessenen Frist aufzufordern, nach Wahl der Fa. Bauelemente Ivers, Sicherheiten, Vorauszahlungen und/oder Selbstauskünfte zu leisten.

8. Aufrechnungen

Ein Auftraggeber ist lediglich berechtigt, eine Aufrechnung vorzunehmen in Bezug auf unbestrittene und rechtskräftig festgestellte Forderungen, die er gegenüber der Fa. Bauelemente Ivers hat.

9. Zahlungsverzug

Sollte die Fa. Bauelemente Ivers aus einem anderen Vertragsverhältnis fällige Forderungen gegenüber dem Auftraggeber haben, ist sie berechtigt ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen bis die offenen und fälligen Forderungen beglichen sind.

10. Zinsen

Befindet sich ein Auftraggeber im Zahlungsverzug, ist die Fa. Bauelemente Ivers berechtigt, ab Fälligkeit der Forderung Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz vom Auftraggeber zu verlangen. Eine Geltendmachung eines darüber hinausgehende Schadensersatzes bleibt unberührt.

11. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen der Fa. Bauelemente Ivers erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung im Eigentum der Fa. Bauelemente Ivers. Die bei der Veräußerung der Vorbehaltsware an Dritte durch den Auftraggeber entstehenden Forderungen gelten in der Höhe des Wertes der Vorbehaltsware als vom Auftraggeber an die Fa. Bauelemente Ivers abgetreten. Eine Abtretung nimmt die Fa. Bauelemente Ivers an.

12. Mängelrügen

Mängelrügen müssen unverzüglich, spätestens eine Woche nach Erhalt der Ware am Bestimmungsort bei der Fa. Bauelemente Ivers schriftlich und spezifiziert eingehen, damit diese geprüft werden können. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich und spezifiziert zu rügen.

Ist eine Nachbesserung nicht möglich, darf die Fa. Bauelemente Ivers vom Vertrag zurücktreten.

13. Garantie

Die Fa. Bauelemente Ivers arbeitet ausschließlich mit ausgewählten Herstellern zusammen, die der Fa. Bauelemente Ivers eine Garantie von 5 Jahren auf die gelieferten Produkte einräumen.

14. Sonstige Arbeiten

Maler- und Maurerarbeiten sind grundsätzlich nicht im Angebot enthalten. Derartige arbeiten werden von der Fa. Bauelemente Ivers nicht angeboten und müssen durch einen ihrer Partnerbetriebe oder ein Fremdunternehmen ausgeführt werden.

15. Lichtbilder

Die Fa. Bauelemente Ivers ist berechtigt, Lichtbilder des Bauprojektes zu fertigen und für Werbemaßnahmen zu verwenden. Sofern der Auftraggeber hiermit nicht einverstanden ist, ist dies schriftlich im Vertrag festzuhalten.

16. Haftungsausschluss

Die Fa. Bauelemente Ivers übernimmt keine Haftung für Schäden, die aufgrund ungeeigneter, unsachgemäßer oder fehlerhafter Montage durch den Auftraggeber oder Dritte oder natürlicher Abnutzung entstanden sind. Die Fa. Bauelemente Ivers haftet gegenüber dem Auftraggeber im Falle vertragswesentlicher Pflichtverletzungen, sofern die Fa. Bauelemente Ivers nicht nachweist, die Pflichtverletzung nicht vertreten zu müssen; zu vertreten hat die Fa. Bauelemente Ivers insoweit Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Die Haftungseinschränkungen gelten nicht für die Haftung der Fa. Bauelemente Ivers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem ProdHaftG.

Hat die Fa. Bauelemente Ivers aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet sie beschränkt:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solche die der Vertrag der Fa. Bauelemente Ivers nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Die Fa. Bauelemente Ivers wird darüber hinaus von Schadensersatzansprüchen frei, wenn der Auftraggeber anderweitig, beispielsweise durch eine Bauwesenversicherung, eine Kompensation erhält. Soweit der Schaden durch eine vom Auftraggeber für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haftet die Fa. Bauelemente Ivers nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Auftraggebers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.

Unabhängig von einem Verschulden der Fa. Bauelemente Ivers bleibt eine etwaige Haftung der Fa. Bauelemente Ivers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme

einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

17. Gerichtsstand

Der Firmensitz Malente begründet den ausschließlichen Gerichtsstand. Die Fa. Bauelemente Ivers ist berechtigt beim Amtsgericht Eutin oder Landgericht Lübeck den Auftraggeber zu verklagen.

18. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder es im Laufe der Zeit werden, bleiben die übrigen Regelungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Vereinbarung tritt die gesetzliche Bestimmung.